

Anlage 3

des Vertrages über die Erbringung Technischer Dienste für die Stadt Köln

Bestimmungen zur Durchführung der Fahrschulleistungen

1. Die Dienststellen melden der AWB für die Vorplanung bis Juni des laufenden Kalenderjahrs die Teilnehmeranzahl für das Folgejahr.
2. Die AWB stellt die Schulungsmaterialien bereit.
3. Der AWB-Ausbilder koordiniert die Prüfungsfahrt und nimmt an dieser teil.
4. Die AWB behält sich das Recht vor, die Fahrschüler im Fall eines Alkohol- oder Drogenkonsums von der Ausbildung auszuschließen. Die AWB wird die Dienststelle davon unverzüglich unterrichten.
5. Kann ein Teilnehmer die bereits angemeldeten Fahrstunden nicht in Anspruch nehmen, meldet die Dienststelle dies der AWB 48 Stunden vor dem ersten vereinbarten Termin.
6. Im Fall einer fehlenden oder verspäteten Meldung leistet die Dienststelle an die AWB eine Ausfallentschädigung i.H.v. 75% des Fahrstundenentgelts. Dies gilt nicht, wenn die Dienststelle eine Ersatzperson für die Fahrstunden stellt.
7. Modulschulungen kommen in der Regel erst ab Erreichung von 10 Teilnehmern zustande.
8. Die AWB schuldet nicht den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung.